Kompensationspool Arler Hammrich

Bewirtschaftungsauflagen zur wiesenvogelfreundlichen Extensivgrünlandnutzung

Die Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen. Sie dürfen nicht umgebrochen werden. Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen u. ä. dürfen nicht beseitigt oder verändert werden. Die auf der Fläche vorhandenen Einrichtungen (Zäune, Tore, Pumpen o.ä.) sind zu erhalten. Durch den Pächter verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten können mit maximal 2 Großvieheinheiten pro ha beweidet werden. Eine Portionsweide und das Zufüttern auf der Fläche ist nicht zulässig.

Die Flächen sind gemäß der Auflagen als Mähweide, Weide oder Wiese zu nutzen. Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen. Dies ist durch eine Nachbeweidung (mit dann zulässiger Portionsweide) ohne Beschränkung der Beweidungsdichte unter Vermeidung von Trittschäden oder Nachmahd zu gewährleisten.

In der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind das Walzen, Schleppen, Mähen oder sonstige Grünlandpflegearbeiten und das Ausbringen von Düngern nicht gestattet.

Eine Mahd vor dem 15. Juni ist nicht zulässig. Bei einer Wiesennutzung ist mindestens eine Mahd von innen nach außen bis maximal zwei Schnitte pro Jahr durchzuführen. In den ersten 5 Extensivierungs-Jahren (bis inkl. 2025) sind drei Schnitte pro Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Es verbleiben ungemähte Randstreifen von 3 m Breite entlang der Gräben und Teiche, die vor dem Winter abgeweidet oder gemäht werden.

Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage oder Heu sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten ist nicht zulässig.

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen oder Dränagen im bisherigen Umfang. Die Neuanlage oder der Ausbau von Dränagen oder Gräben ist nicht gestattet. Eine Unterhaltung der Gräben mit einer Grabenfräse ist nicht zulässig. Der Grabenaushub aus der Unterhaltung von Gewässern ist abzufahren oder auf der Fläche zu verteilen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Verwendung der folgenden Dünger ist unter den genannten Auflagen möglich. Über die genaue Verwendung ist ein Nachweisbuch zu führen.

Gülle, Festmist und min. Dünger, N-Gabe bis zu 50 kg pro ha pro Jahr.

Abweichungen von diesen Auflagen bedürfen der Abstimmung mit der Verpächterin.

Die Verpächterin stimmt sich dann mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich ab.

Lageplan Flurstück 43/2 (Flur 2, Gemarkung Arle)

Zuordnung zum VE-Plan 0740 der Gemeinde Großheide: 350 m² grün gekennzeichnet

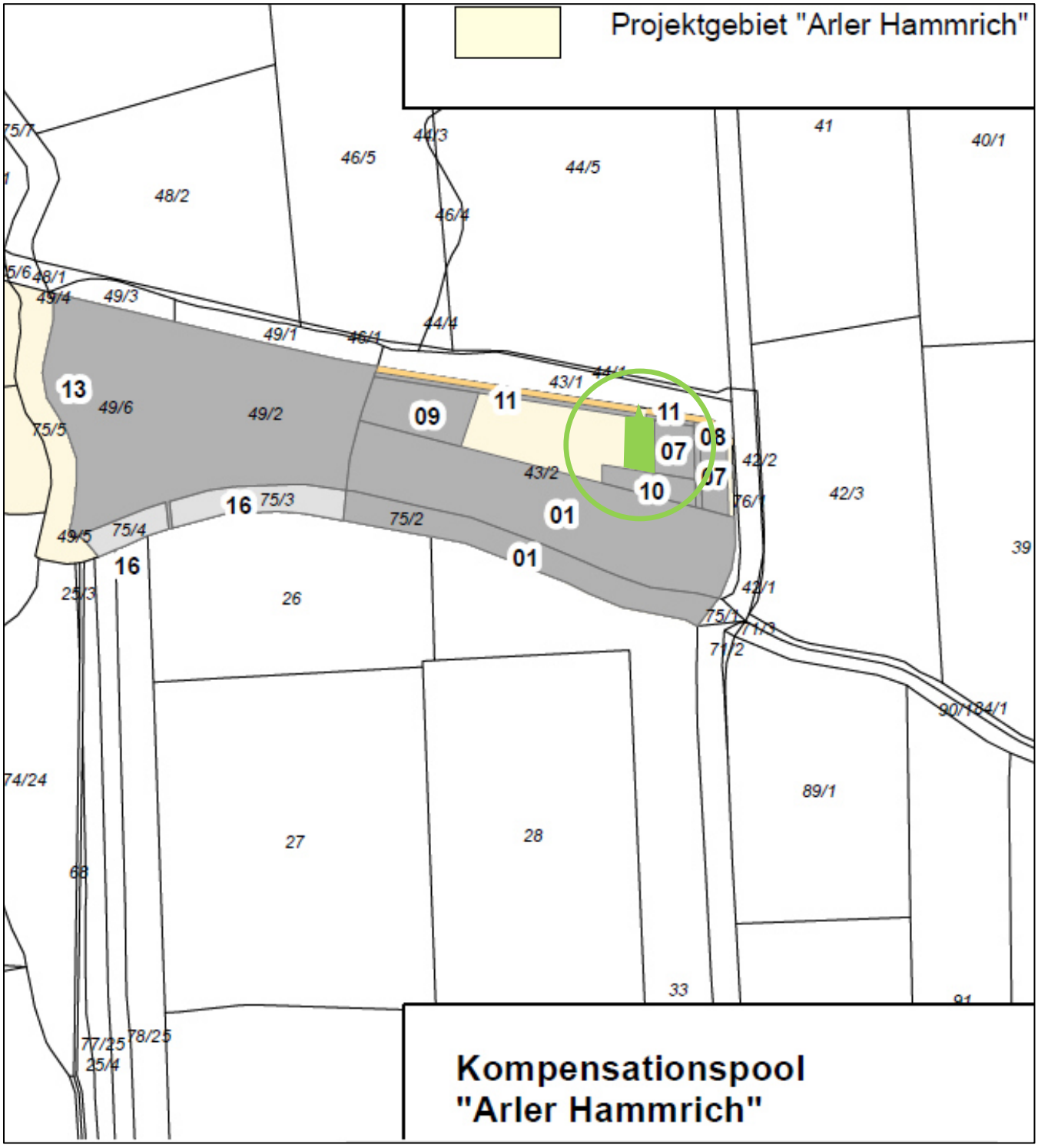

Kartengrundlage: Gesamt-Lageplan Kompensationspool Arler Hammrich

Hinweis: grau markierte Flächen mit internen Ordnungsnummern (01, 07 …) = zugeordnet

Kompensationspool Arler Hammrich, Flurstücke 43/2 und 75/2 (Flur 2, Gemarkung Arle), Maßnahmenplan

Quelle: navigator.geolife.de

Bündelung und Lenkung von Kompensationsverpflichtungen

Ziel unseres Poolprojektes ist es, die Kompensationsverpflichtungen verschiedener Vorhabenträger zusammenzuführen und durch gezielte Lenkung in einen konfliktarmen Raum zu einer Entschärfung von Flächenkonkurrenzen beizutragen.

Was haben wir bisher erreicht?

- Identifizierung eines geeigneten Poolgebietes nach intensiver Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, der Landwirtschaft und den betroffenen Kommunen.
- Erwerb von Flächen im Poolgebiet und zur Arrondierung der Eigentumsverhältnisse.
- Abstimmung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde.
- Einleitung der Grünlandextensivierung und Herstellung erster Kleingewässer.
- Zuordnung der Kompensationsverpflichtungen verschiedener Vorhabenträger.

Was passiert als nächstes?

Für die geplante großflächige Vernässung und die umfangreichen gewässerbaulichen Maßnahmen wird zzt. die Detailplanung erstellt. Anschließend wird abschnittsweise mit den Bauarbeiten begonnen.

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Kompensationspool der NLG

‚Arler Hammrich‘

im Landkreis Aurich

Sie suchen Kompensationsflächen?
Gern stehen wir Ihnen für nähere Informationen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Aurich
Tel. 04941 1705 0
info-aurich@nlg.de

Ansprechpartner
Gerhard Liebert
Projektleiter
Tel. 04941 1705 37
gerhard.liebert@nlg.de

Stand: 11/2018

www.nlg.de

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Kompensationspool der NLG

‚Arler Hammrich‘

im Landkreis Aurich

www.nlg.de

„Arler Hammrich“: Optimale Bedingungen für einen großräumigen Kompensationspool

Kompensation in der Küstenmarsch
Intensiv genutzte, weitläufige Grünlandflächen mit einigen Äckern kennzeichnen den „Arler Hammrich“. Hier im Norden des Landkreis Aurich nahe der Nordseeküste entwickelt die NLG (Niedersächsische Landgesellschaft mbH) einen Kompensationspool für den Naturraum der „Watten und Marschen“.

Der Pool liegt in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V63 und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.

Aufwertungseignung
Eine ruhige und siedlungsfreie Lage sowie die landwirtschaftlich schwierigen Brack- und Moormarschböden sind ausschlaggebend für die hervorragende Eignung des „Arler Hammrichs“ als Kompensationspool.

Lebensräume schutzbedürftiger Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasserhaushalt werden durch die Extensivierungs- und Vernässungsmaßnahmen aufgewertet. Die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft wird gestärkt und gefördert.

Die vorhandenen Fließgewässer (alte Prielstrukturen) und die grundwassernahen Gebietsanteile bieten vielfältige Möglichkeiten, Flächen ökologisch aufzuwerten. Das ausgedehnte Grünlandgebiet hat ein hohes Potential für einen hochwertigen Wiesen- und Rastvogellebensraum. Zur Erreichung der Kompensationsziele sind eine großflächige Extensivierung und temporäre Vernässung von Grünland, die Herstellung von Kleingewässern, Blänken und Grabenaufweitungen sowie der großflächige Aufstau von Grüppen und Gräben vorgesehen.

Angebot an Vorhabenträger
Die NLG übernimmt für den Vorhabenträger die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und setzt diese in Abstimmung mit den Fachbehörden im Pool „Arler Hammrich“ um.

Die NLG gewährleistet dabei

- die dauerhafte Bereitstellung von Flächen und ihre rechtliche Sicherung für Kompensationszwecke,
- die Planung, Abstimmung und Herstellung von Maßnahmen sowie ihre Abnahme durch die zuständige Behörde,
- die langfristige Pflege, Unterhaltung und Betreuung der Maßnahmen.

Foto: LGLN

Gewässermaßnahmen-Visualisierung
Luftaufnahme vom Arler Hammrich mit den typischen Strukturen dieses Grünlandgebiets. Blau eingefügt sind die geplanten Gewässermaßnahmen.

Drohnen-Foto Arsu-GmbH Oldenburg 09.2018